

# Amts- und Anzeigebatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement  
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich  
des „Illustr. Unterhaltungsbüch.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unsern Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

Erscheint  
wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insertionspreis: die  
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im  
amtlichen Theile die gespaltene  
Zeile 25 Pf.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

47. Jahrgang.

Nr. 3.

Dienstag, den 9. Januar

1900.

### Bekanntmachung.

Nachrichtliche Bauvorschriften für die Nordstraße hier sind vom Königlichen Ministerium des Innern genehmigt worden und erlangen nunmehr Rechtskraft.

Eibenstock, den 18. Dezember 1899.

### Der Rath der Stadt.

Hesse.

Gnäctel.

### Bauvorschriften für die Nordstraße zu Eibenstock.

Auf Grund von § 138 Absatz 3 der Bauordnung für die Stadt Eibenstock vom 3. Juni 1886 werden für die Nordstraße folgende Vorschriften erlassen.

§ 1.

Für den zwischen der Eibenstock-Muerbacher-Chaussee und der Muldenhammerstraße gelegenen Theil der Parzelle Nummer 509\* des Flurbuchs, genannt „Nordstraße“, wird die im zugehörigen Bebauungsplane, die Nordstraße betreffend, rot eingezzeichnete Fluchtlinie festgesetzt.

Das erforderliche Areal wird von der Stadtgemeinde beschafft, straßenmäßig hergestellt und beschleucht. Es steht aber der Stadt wegen des ihr hierdurch erwachsenen Aufwandes gegen die Besitzer der anliegenden Grundstücke ein Rückgriffsrecht nach Maßgabe der in den §§ 2, 3 und 4 der Bauvorschriften näher angegebenen Bestimmungen zu.

Die von den Parzellen 486 a/b\*\* und 11\*\*\* in die festgesetzte Fluchtlinie der Nordstraße fallenden Flächen sind an die Stadtgemeinde gegen Entschädigung abzutreten, sobald die Besitzer auf diesen Grundstücken Neubauten errichten oder solchen gleich zuachtende Uml-, Aus- oder Ausbauten an den vorhandenen Gebäuden vornehmen.

Der Besitzer der Parzelle 486 a b\*\* ist ferner zur Übergabe der in die Fluchtlinie verpflichtet, sobald das die Fluchtlinie übertragende Gebäude durch Feuer oder höhere Gewalt zerstört oder sonst wie beschädigt oder aber vom Besitzer abgetragen wird.

Die Besitzer der in die Fluchtlinie der Nordstraße fallenden Gebäuden und der in den Verkehrsraum fallenden Flächen können deren Übernahme gegen Entschädigung schon dann verlangen, wenn die Genehmigung zur Vornahme eines Uml-, Aus- oder Anbaus in Hinblick auf die erfolgte Fluchtlinienfeststellung versagt wird.

Auf die Feststellung der Entschädigung leiden die Vorschriften in §§ 171 folgende der Ortsbauordnung vom 3. Juni 1886 entsprechende Anwendung.

Die Gebäude an der Nordstraße müssen in freistehender Bauweise errichtet werden und dürfen höchstens aus Erd- und einem Obergeschosse bestehen. Der seitliche Grenzabstand soll in der Regel wenigstens 4,5 Meter betragen.

Die Höhe der Gebäude darf 10 Meter nicht übersteigen.

Gruppenhäuser sind unter der Voraussetzung zulässig, daß die Länge einer Gruppe auf der westlichen Seite der Straße nicht mehr als 40 Meter und auf der östlichen Seite nicht mehr als 45 Meter beträgt und von der seitlichen Nachbargrenze ein Abstand von 6 Metern eingehalten wird.

Bei allen Neubauten an der Nordstraße sind Vorgärten vorzusehen und zwar sind sie an der westlichen Seite mit 8 Meter und an der östlichen Seite mit 3 Meter Tiefe anzulegen.

Dem Stadtrath steht die Berechtigung zu, bei Bebauung der Nordstraße auf der Strecke vom Schulgässchen bis zum Kirchplatz nach Befinden die Errichtung der Gebäude unmittelbar in der Straßenflucht zu gestatten.

§ 2.

Zu den Kosten der Beschaffung des Areals und straßenmäßigen Herstellung der Nordstraße haben die Besitzer der bereits dort errichteten Gebäude für den laufenden Meter der Straßenfront ihres Grundstücks 12 Mark innerhalb 4 Wochen nach Herstellung der Straße an die Stadt kasse zu entrichten.

§ 3.

Wer in Zukunft ein zur Zeit noch unbebautes an die Nordstraße angrenzendes Grundstück bebaut, hat die für Beschaffung und Herstellung der Straße von der Stadt aufgewandt oder, wenn zu dieser Zeit die Straße noch nicht vollständig hergestellt sein sollte, künftig noch aufzuwendende Kosten bis zur Straßenmitte nach Verhältniß der Nordstraßenfrontlänge des zu bebauenden Grundstücks zu der gesamten Fluchtlinie der Nord-

\* Nr. 509 — Nr. 24 des neuen Flurbuchs.

\*\* Nr. 486 a/b — Nr. 49 des neuen Flurbuchs.

\*\*\* Nr. 11 — Nr. 47 des neuen Flurbuchs.

straße vor Beginn des Baues der Stadtgemeinde zu erstatten, bezüglich hierfür nach Ermessens des Stadtrathes Sicherheit zu leisten, wenn das betreffende Gebäude von der Nordstraße seine unmittelbare Zugänglichkeit erhält.

§ 4.

Insoweit die Straße mit einer Haupeschleuse versehen wird, hat jeder Besitzer eines bebauten Grundstücks, dessen Gebäude an diesem beschleunten Straßentheil liegt und wer in Zukunft an diesen Straßentheil Gebäude errichtet, sein Grundstück zur Ableitung der sämtlichen Tages- und Wirtschaftswässer an die Haupeschleuse anzuschließen und für den Anschluß einer Beischleuse 100 Mark und wenn er mehrere Beischleusen anschließen will, für jeden weiteren Anschluß 30 Mark zur Stadt kasse vier Wochen nach Beginn des Schleusenbaues bezüglichlich nach Empfang der Baugenehmigung zu entrichten. Dieselben Beiträge hat zu entrichten, wer sonst sich an die Haupeschleuse anschließt will.

§ 5.

Die in § 4 erwähnten Heimschleusen sind aus wasserdrückten Steinzeug- oder Cementrohren von mindestens 20 Centimeter Weite herzustellen und unter Einfügung eines entsprechend großen Schlammfangs unmittelbar mit der Haupeschleuse zu verbinden.

§ 6.

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, die Heimschleusen bis zur Grenze der anliegenden bebauten Grundstücke auf Kosten der Grundstücksbesitzer auszuführen und hat dies solchenfalls 4 Wochen vor Beginn des Baues den Anliegern unter Mittheilung der voraussichtlich entstehenden Kosten wissen zu lassen.

Die Kosten sind 4 Wochen nach Zustellung der Rechnung an die Stadt kasse zu bezahlen. Dieselben werden ebenso wie die nach § 2 und 3 der Bauvorschriften der Stadtgemeinde von den Grundstücksbesitzern zu bezahlenden bezüglichlich zu erstattenden Kosten nach Befinden im Wege des Zwangsverwaltungsverfahrens wie rückständige Abgaben bei getrieben.

§ 7.

Unter keinen Umständen ist gestattet, in die Schleuse Faecie oder Abtrittsabgänge zu leiten oder zu gießen oder die Abortanlagen überhaupt mit der Schleuse in Verbindung zu setzen.

§ 8.

Die Leistung und Zahlung der nach § 2 und 3 zu erhebenden Strafenbau- und Schleienanschlußbeiträge, sowie der Herstellungskosten der Heimschleusen kann auf Antrag der betreffenden Grundstücksbesitzer auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1872 durch die Königliche Landesfultur-Kontenbank ganz oder theilweise vermittelt und übernommen werden.

Der Stadtrath ist ermächtigt, die in § 2 unter c dieses Gesetzes vorge sehene Erklärung für die Gemeinde abzugeben.

§ 9.

Diese Bauvorschriften treten nach Genehmigung durch das Königliche Ministerium des Innern, sofort mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eibenstock, den 20. Juli 1899.

### Der Rath der Stadt.

Adolf Hesse, Bürgermeister.

### Die Stadtverordneten.

Bernhard Fritzsche, 3. St. Stadtverordneten-Vicevorst.

Ertheilter Ermächtigung des Königlichen Ministeriums des Innern aufzolge hat die Königliche Kreishauptmannschaft die vorstehenden Bauvorschriften genehmigt und hierüber diese

ausgefertigt.

Widau, am 30. November 1899.

### Königliche Kreishauptmannschaft.

Wels.

Edelmann.

### Versteigerung.

Dienstag, den 9. Januar 1900,

Vormittags 11 Uhr

sollen in der Breitbäder'schen Restauration hier dafelbst untergebrachte Gegenstände, nämlich: je eine Partie Frauenhäute, Taschenfücher, Taschlampen, Beile und

Artefakte an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher beim Königlichen Amtsgerichte Eibenstock.

Akt. Dirch.

### Kontrebande.

Macht geht vor Recht! Daher hat im Kriege stets der Sieger Recht, auf dem Meer der Stärkere — und wenn England amtlich Seeräuberei treibt, so kann's ihm nur der wehren, der die Macht dazu hat — Deutschland nicht!

Aus der Beschlagnahme deutscher Schiffe durch englische Kriegsschiffe werden Verwickelungen befürchtet, die sich bei der gegenwärtig herrschenden Spannung als folgentwierig erweisen könnten. Die Volksstimme in Deutschland war von Anfang des sudafrikanischen Krieges an den Engländern nicht günstig, heute — nach den mehrfachen Schiffsbeschlagnahmen ist sie so feindlich wie nur deutsbar. Gleichwohl ist eine vernünftige und ruhige Prüfung nötig so ratsam, wie in internationalen Dingen. Hier will jeder Schritt wohl überlegt sein; denn jeder kann unberechenbare Folgen haben. Ruhige Haltung ist überdies ein Beweis von Kraftbewußtsein. Und Deutschland besitzt zum Glück eine militärische Kraft, die seinen offenen und verdeckten Gegnern Achtung einflößt. Hat man uns Unrecht gethan, so werden wir dafür Sühne fordern und finden. Doch um zu wissen, was Recht und Unrecht ist, müssen wir uns die Wissenchaft und Praxis des Völkerrechts insbesondere mit Rücksicht auf Neutralität und Kontrebande vergleichen. Gerade hierüber scheint eine erstaunliche, viele Uebertriebungen erklärende Unkenntniß zu herrschen.

Neutralität bedeutet, daß man sich jeder Hilfeleistung an Kriegsführende enthält. Die Regierung eines neutralen Staates

darf daher weder mittelbar noch unmittelbar Waffen, Munition und vergleichbare, oder irgend etwas, was die Streitkraft vermehrt, liefern oder überlassen. Liegt aber auch keine Verletzung der Neutralität vor, so haben doch die Kriegsführenden von jeher das Recht in Anspruch genommen, die Zufuhr solcher Waren, die die Zwecke der Kriegsführung fördern, zu verhindern. Sie nehmen derartige Waren weg, sobald dieselben das neutrale Gebiet mit der Bestimmung für den Gegner verlassen haben, auch wenn sie neutrales Eigentum sind, und der neutrale Staat schützt seine Angehörigen dagegen nicht. Hierin hat auch die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 nichts geändert. Denn wenn sie erklärt, daß die neutrale Flagge die feindliche Waare schützt und daß die neutrale Waare auch unter feindlicher Flagge nicht weggenommen werden kann, so sagt sie doch beiden Sätzen hinzu: „mit Ausnahme der Kriegs-Kontrebande.“

Festzustellen bleibt hiernach nur, was Kontrebande ist. Darauf hat Streit bestanden, so lange es ein Völkerrecht giebt. Die Entscheidung ist jedenfalls danach zu treffen, ob der ursprüngliche oder gewöhnliche Gebrauch des Artikels als ein kriegerischer angesehen werden muß oder nicht. Unmittelbare Kontrebande sind Waffen und Pulver, mittelbare Salpeter und Schwefel, auch Schiffsbauholz, Segeltuch, Tauwerk oder sonstige Ausrüstungsgegenstände für Schiffe. Bleifasche werden zur letzteren Kategorie ferner auch Pferde, Sättel und Steinkohlen gerechnet. Die Behauptung, daß Lebensmittel Kontrebande bilden, ist von England selbst aufgegeben und wird von englischen Schriftstellern auf das

Entscheidene zurückgewiesen. Doch nicht nur die Natur der Waare macht die Kontrebande, sondern es muß noch die feindliche Bestimmung hinzutreten, und diese beginnt, sobald das Schiff mit der Kontrebande seine Reise nach dem Hafen des Kriegsführenden angetreten und das neutrale Gewässer verlassen hat. Trifft diese Voraussetzung zu, dann kann das Schiff auf jedem Punkt seiner Reise angehalten und nach einem Hafen des Rechtmässigen geschleppt werden, sobald aus seinen Papieren und aus den sonstigen Umständen die feindliche Bestimmung hervorgeht.

Wo Kontrebande festgestellt ist, wird sie weggenommen. Das betrachtet alle Welt als selbstverständlich. Nicht so selbstverständlich ist dagegen, was mit dem unverbindlichen Theil der Ladung und mit dem Schiff geschehen soll. Für den Geltungsbereich der Pariser Seerechts-Declaration ist Konfiszation unverbindlicher Waren auf neutralen Schiffen unzulässig. Das Schiff pflegt nur konfisziert zu werden, wenn der Reeder oder Kapitän, der die Konnoissements zeichnet, von dem völkerrechtlich unstatthaften Charakter des Transports Kenntnis hatte.

So ist in fürgest. Umarif die Rechtslage. Nur von dieser aus kann die Reichsregierung die Interessen der beteiligten Reeder vertreten und sie wird das gewiß mit aller Festigkeit thun. Zu besonderer nationaler Erregung aber würde nur dann Grund vorliegen, wenn sich die Beschlagnahme der deutschen Schiffe als rein destruktive Maßregel herausstellen sollte.